

Landratsamt * Postfach 1972 * 94009 Passau

Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG
v.d.d. Geschäftsführer
Gularn 2
94081 Fürstenzell

Passau, 29.05.2020

Bearbeiter/in : Fr. Rieger
Abt./Sg. : 5/52 - Umweltschutz
Telefon : 0851 / 397-415
Telefax : 0851 / 397-90415
Zimmer : 3.01
e-Mail : katharina.rieger@landkreis-passau.de (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Vorab per E-Mail an:

simon.kasberger@erbersdobler-ziegel.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.07-1711.04-10634-01-0001.AZ1/2020

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anzeige der Fa. Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG vom 22.05.2020 nach § 15 BImSchG zur Erweiterung der zulässigen Einsatzstoffe der Ziegelei auf dem Grundstück Fl.Nr. 1171, Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell um den Papierfangstoff mit der der AVV Nr. 03 03 09 - Kalkschlammabfälle aus der Altpapieraufbereitung – Herkunft des Stoffes: Fa. Consorzio Del Torrente Pesca S.P.A., Via delle Molina 93, 51017 Veneri PT, Italien

Anlage:

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kasberger

mit E-Mail vom 22.05.2020 zeigten Sie dem Sachgebiet Umweltschutz am Landratsamt Passau nach § 15 BImSchG an, dass die Fa. Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG beabsichtigt im Produktionsprozess künftig eine weitere Papierfaser einzusetzen.

Konkret zeigen Sie an, dass geplant ist künftig Kalkschlammabfälle aus der Altpapieraufbereitung mit der AVV-Nr. 03 03 09, die aus der Firma Consorzio Del Torrente Pesca S.P.A. (Via delle Molina 93, 51017 Veneri PT, Italien) stammen, zur Ziegelproduktion zu verwenden.

Der neue Einsatzstoff soll die bisher bereits genehmigten Porosierungsmittel erweitern, so dass künftig nachfolgend genannte Porosierungsmittel entsprechend der Auflage 3.2.6.4 des Bescheides v. 22.01.2007, geändert durch Bescheid v. 27.06.2013, in der Anlage zum brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Tonnen pro Tag der Fa. Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG in Fürstenzell eingesetzt werden können:



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Mi 13:00 – 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



- **Styropor**
(genehmigt mit Bescheid v. 22.01.2007, geändert durch Bescheid v. 27.06.2013)
- **Sägespäne**
(genehmigt mit Bescheid v. 22.01.2007, geändert durch Bescheid v. 27.06.2013)
- **Deinkingschlamm (AVV-Nr. 03 03 05)**
(genehmigt mit Bescheid v. 22.01.2007, geändert durch Bescheid v. 27.06.2013)
- **Faser-, Füller- und Überzugsschlämme (AVV-Nr. 03 03 10)**
(genehmigt mit Bescheid v. 22.01.2007, geändert durch Bescheid v. 27.06.2013)
- **Bioschlamm (AVV-Nr. 03 03 11)**
(genehmigt mit Bescheid v. 22.01.2007, geändert durch Bescheid v. 27.06.2013)
- **Kalkschlammabfälle aus der Altpapieraufbereitung (AVV-Nr. 03 03 09)**
Herkunft: Fa. Consorzio Del Torrente Pesca S.P.A.
(NEU – Anzeige gem. § 15 BImSchG v. 22.05.2020)

Der Anzeige vom 22.05.2020 wurden folgende Unterlagen beigefügt:

- Analysebericht des geplanten neuen Einsatzstoffes, AVV-Nr. 03 03 09, der aus der Fa. Consorzio Del Torrente Pesca S.P.A. stammt
Berichtsersteller: Bioverfahrenstechnik und Umweltanalytik GmbH
Analysebericht Nr. 320/0471 vom 13.12.2019
- Analysebericht Deinkingschlamm, AVV-Nr. 03 03 05
Berichtsersteller: AGROLAB Labor GmbH
Prüfbericht 2930374 – 825138 vom 02.10.2019
- Analysebericht der Fa. Eurofins Umwelt Südwest GmbH
Prüfberichtsnummer: EX-19-JN-000670-01 vom 03.12.2019
- Analysebericht der Fa. UCL Umwelt Control Labor GmbH
Prüfbericht – Nr. 19-59593/1 vom 10.12.2019
- Herkunftsbeschreibung des Herstellers – Abfallgenese Torrente Pesca
- Tabelle „Vergleich Fangstoffsarten Erbersdobler Ziegel“

Mit Schreiben vom 27.05.2020 hat der zuständige Umweltingenieur zur Anzeige sowie den o.g. Unterlagen wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß dem Mustergutachten des LfU für die grobkeramische Industrie, unter die auch die Anlage zum Brennen von Ziegeln der Firma Erbersdober einzuordnen ist, sind bei Einsatz von Papierfangstoffen/Papierschlamm, hinsichtlich der möglichen Luftverunreinigungen die Herkunft und Zusammensetzung dieser Stoffe zu berücksichtigen.“

Nach den vorliegenden Unterlagen stammt der Stoff von der Firma Konsortium Torrente Pesca, die eine Anlage zur Reinigung von Abwässern aus mehreren Papierfabriken betreibt. Es handelt sich um ein zentrales System, das über eine einzige, ca. 11 km lange Rohleitung das Abwasser von fünfzehn Papierfabriken (die sowohl aus Zellulose- als auch Recyclingpapier sowie, in einem Fall, Pappe und Kartonage produzieren) einsammelt. Das Abwasser wird einer primären physikalisch-chemischen Behandlung unterzogen (aus der sich auch die Zuordnung der AVV-Nr. 030309 des Ausgangsschlamm ergibt), die aus den folgenden Phasen besteht:

- *Sammlung der Abwässer im primären Sedimentationsbehälters, wo eine erste kleine Menge Flockungsmittel (*) und Antischaummittel zugesetzt wird und sich der Primärschlamm abtrennt (eventuelle Fremdkörper werden vorneweg abgesiebt).*
- *Zufuhr des Primärschlamm in einen Lagerbehälter, in dem Wasserstoffperoxid zugesetzt wird, um die aeroben Bedingungen im Schlamm aufrechtzuerhalten und die Geruchsbildung mit desinfizierender Wirkung zu verhindern.*

- *Überführung des Schlammes in die Dehydratisierungsphase unter on-line Zugabe von Flockungsmittel (*), die mittels Schneckenpresse und Bandpresse (Andritz-Anlage) erfolgt und Erhaltung des endgültigen stichfesten Schlammes (TS bei ca. 40-50%).*

Typische Schadstoffgehalte für Inhaltstoffe von Papierfangstoffen sind im Folgenden gegenüber den Gehalten aus der Analyse für die Notifizierung vom 13.12.2019 dargestellt:

<i>Parameter Bestandteil</i>	<i>typ. Gehalt</i>	<i>Gehalt ang. PFS</i>
<i>PCDD/F in ng/kg</i>	<i>0 – 20</i>	<i>nicht bestimmt</i>
<i>PAK (EPA 610) in mg/kg</i>	<i>0 – 20</i>	<i>0,23</i>
<i>Chlor_{gesamt} in mg/kg</i>	<i>100 – 500</i>	<i>374</i>
<i>PCB (Congenere nach DIN 51527) in mg/kg:</i>	<i>0,01 – 1</i>	<i>< 0,01</i>
<i>Quecksilber in mg/kg:</i>	<i>0 – 1</i>	<i>0,03</i>
<i>Arsen in mg/kg:</i>	<i>0 – 4</i>	<i>1,6</i>
<i>Blei in mg/kg:</i>	<i>10 – 80</i>	<i>8,5</i>
<i>Cadmium in mg/kg:</i>	<i>0 – 1</i>	<i>0,4</i>
<i>Chrom in mg/kg:</i>	<i>10 – 40</i>	<i>9,8</i>
<i>Kupfer in mg/kg:</i>	<i>30 – 250</i>	<i>330</i>
<i>Nickel in mg/kg:</i>	<i>0 – 10</i>	<i>3,6</i>
<i>Zink in mg/kg:</i>	<i>100 – 400</i>	<i>178</i>

Bei der nachfolgenden Emissionsbetrachtung wird von der Verwendung eines Papierschlammes, der beim Deinkingprozess der Altpapieraufbereitung anfällt, ausgegangen. Dieser Papierschlamm wird als Zuschlagstoff und Porosierungsmittel bei der Herstellung von Hintermauersteinen in mehreren Ziegeleien eingesetzt. Danach ist neben den Stoffen nach Nr. 2.3 und 3.1.7 der TA Luft 86 mit folgenden zusätzlichen Abgasbestandteilen zu rechnen:

- *Dioxine und Furane*

Papierschlämme enthalten Spuren an polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) und Dibenzofuranen (PCDF) sowie Chlorverbindungen. Insofern werden PCDD/F in den Prozess eingetragen. Durch die enthaltenen Chlorverbindungen ist des weiteren eine Voraussetzung für die Bildung von PCDD/F im Tunnelofen und im Abgasweg grundsätzlich gegeben (De-Novo-Synthese). Demnach kann eine Freisetzung von PCDD/F im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Ergebnisse von Emissionsmessungen haben gezeigt, dass der als Vergleichswert für die Summe an PCDD/F herangezogene Vorsorgeemissionsgrenzwert der 17. BImSchV von 0,1 ngTE/m³, angegeben als Toxizitätsäquivalente TE, bei Einsatz von ofenexternen oder ofeninternen Nachverbrennungseinrichtungen in der Regel unterschritten wird.

- *Schwermetalle*

Im Papierfangstoff können Schwermetallverbindungen von Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink enthalten sein, die ebenfalls aus den Druckfarben stammen.

Ausgehend von den Ergebnissen vorliegender quantitativer Analysen, werden nach einer rechnerischen Abschätzung selbst bei maximaler Porosierung ausschließlich mit Papierfangstoffen/-schlammern die Emissionsbegrenzungen an Schwermetallverbindungen nach Nr. 3.1.4 der TA Luft 86 weit unterschritten.

Bei Einsatz von organischen Porosierungsmitteln können Gerüche von der Brennanlage ausgehen. Bei Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Nr. 2.3 und 3.1.7 der TA Luft 86 sind Geruchsbelästigungen durch die Brennanlage jedoch nicht zu erwarten.

Da die vorliegende Analyse des angezeigten Einsatzstoffs als Porosierungsmittel keine Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und Furanen enthält und diese Stoffe nach den Feststellungen des LfU maßgebend in den Emissionen aus dem Tunnelofen aus den eingesetzten Papierfangstoffen stammen, im Tunnelofenprozess mobilisiert werden und dann als Emissionen im Abgas enthalten sein können, **wird vorgeschlagen im Rahmen der nächsten turnusgemäßen wiederkehrenden Emissionsmessung bei Einsatz des angezeigten Papierfangstoffs die Gehalte an Dioxinen und Furanen im Abgas des Tunnelofens, zumindest einmalig, erneut bestimmen zu lassen** um nachzuweisen und zu belegen, dass der Emissionsgrenzwert für diese Stoffgruppe von 0,1 ng/m³ des Genehmigungsbescheides, der 17. BImSchV und der TA Luft zuverlässig eingehalten werden kann.

Nach der vorliegenden Analyse des Papierfangstoffes halten alle Parameter die vom LfU festgestellten typischen Bereiche für die untersuchten Parameter ein, allein der Gehalt an Kupfer liegt mit einem Gehalt von 330 mg/kg über dem oberen Wert von 250 mg/kg. Da es sich bei der Tabelle aus dem Mustergutachten nicht um Grenzwerte sondern um eine Aufstellung von typischen Gehalten handelt, in der Regel Schwermetalle in einer nicht mobilisierbaren Form in die Ziegelmasse während des Brennprozesses eingebunden werden ist nicht davon auszugehen, dass die festgestellte Überschreitung des oberen typischen Wertes für den Parameter Kupfer einem Einsatz des angezeigten Papierfangstoffs entgegenstehen würde.

Aus fachtechnischer Sicht und nach Prüfung der Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann davon ausgegangen werden, dass die Betreiberpflichten, welche sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten, erfüllt werden.

Demnach handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes nicht um eine Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG, da keine nachteiligen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage hervorgerufen werden können. Der angezeigte Papierfangstoff kann aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes als zusätzlicher Einsatzstoff zur Porosierung der produzierten Ziegel eingesetzt werden."

Die Prüfung durch den zuständigen Umweltschutzingenieur hat somit ergeben, dass durch die angezeigte Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Für den Einsatz des Papierfangstoffs mit der AVV-Nr. 03 03 09 - Kalkschlammabfälle aus der Altpapieraufbereitung, Herkunft: Firma Consorzio Del Torrente Pescia S.P.A. - als weiteres Porosierungsmittel bei der Ziegelherstellung durch die Fa. Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG ist daher kein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich. Die Anzeige der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG vom 22.05.2020 wird hiermit gem. § 15 Abs. 2 BImSchG bestätigt.

Entsprechend dem o.g. Vorschlag des Umweltingenieurs sind jedoch im Rahmen der nächsten turnusgemäßen wiederkehrenden Emissionsmessung bei Einsatz des angezeigten Papierfangstoffs zwingend die Gehalte an Dioxinen und Furanen im Abgas des Tunnelofens entsprechend der bestandskräftigen Auflage Nr. 3.2.1.6 des Bescheides 22.01.2007, Az. 52-08-2750023.HG12 ermitteln zu lassen.

Für die Entgegennahme und Prüfung Ihrer Anzeige nach § 15 BImSchG werden Kosten erhoben. Es wird die Mindestgebühr von 100,00 € festgesetzt. Die Entgegennahme einer Anzeige stellt nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 KG (Kostengesetz) eine kostenpflichtige Amtshandlung dar, so dass nach Art. 2 KG die Kosten durch den Verursacher zu tragen sind. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den Art. 5 und 6 KG i.V.m. der Tarifnummer 8.II.0/1.8.1.1 des zum Kostengesetz erlassenen Verzeichnisses.

Mit freundlichen Grüßen,

Rieger